

## **Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Nach dem Beamtenstatusgesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ablehnt oder bekämpft, sowie die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Dementsprechend darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 – BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalitären Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Beamte und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

### **Erklärung**

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis rechnen muss.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Erklärung

Hiermit erkläre ich<sup>1)</sup>,

- a) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) dass mir nicht bekannt ist, dass gegen mich ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, noch gegen mich eine Disziplinarmaßnahme<sup>2)</sup> verhängt worden ist und
- c) dass mir nicht bekannt ist, dass ein den in Buchstabe b) genannten Verfahren entsprechendes ausländisches Verfahren anhängig ist bzw. eine vergleichbare Maßnahme in einem solchen Verfahren gegen mich verhängt worden ist.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Soweit der Bewerber sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande sieht, diese Erklärung zu unterschreiben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Ernennung vorgenommen werden kann. Hierzu ist der Bewerber auch aufzufordern, der Einstellungsbehörde sein Einverständnis in die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht bzw. bei der zuständigen Disziplinarbehörde schriftlich zu erteilen.

<sup>2)</sup> Nicht anzugeben sind Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Zivil- oder Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

## Prüfliste

Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

vorgesehenes Amt: \_\_\_\_\_

vorgesehene Besoldungsgruppe: \_\_\_\_\_

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit/mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit/vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

		geprüft durch Dezernat Personal am	Bemerkungen
1.	freie und besetzbare Planstelle vorhanden		
2.	keine Konkurrentenklage		
3.	Beachtung der Altersgrenzen (§ 48 SäHO/§ 7a SächsBG in Verbindung mit der Altersgrenzenverordnung)		
4.	Versorgungslastenteilung		
5.	Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 BeamStG		
6.	Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 SächsBG		
		durch Bewerber vorgelegt am	Bemerkungen
7.	Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakten		
8.	Geburtsurkunde		
9.	Führungszeugnis		
10.	Gesundheitszeugnis		
11.	Staatsangehörigkeitsnachweis		
12.	Erklärung über die Verfassungstreue		
13.	Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse/anhängige Strafverfahren		
14.	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Bildungsnachweis)		
15.	Nachweis über den Studienabschluss (Bildungsnachweis)		
16.	weitere Qualifikationsnachweise insbesondere über Promotion, Habilitation (Bildungsnachweis)		
17.	Ernennungsurkunden		

– Hochschule –

An das Sächsische Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Referat 11  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

**Betreff: Ernennung zum/zur sächsischen Landesbeamten/Landesbeamtin;  
Herr/Frau \_\_\_\_\_**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urkunde des Rektors (vom \_\_\_\_\_) wurde/soll Herr/Frau \_\_\_\_\_ zum Professor/zur Professorin (W \_\_\_\_\_) berufen (werden). Ich bitte, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ unter Berufung in das Beamtenverhältnis (auf Zeit/auf Lebenszeit) zum/zur \_\_\_\_\_ zu ernennen.

Er/Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 BeamtStG. Bedenken wegen etwaiger Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder wegen einer Mitarbeit beim MfS/AfNS im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsBG bestehen nicht. Eine Vermutung gemäß § 6 Abs. 3 SächsBG, dass Herr/Frau \_\_\_\_\_ die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzt, besteht nicht.

Die weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Eine freie und besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe W \_\_\_\_\_ steht zur Verfügung. Eine Konkurrentenklage ist nicht anhängig.

Es handelt sich um einen/nicht um einen Dienstherrnwechsel im Sinne des § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

- Geburtsurkunde
- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Erklärung über die Verfassungstreue
- Erklärung über wirtschaftliche Verhältnisse/anhängige Strafverfahren
- Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife
- Nachweis über den Studienabschluss
- weitergehende Qualifikationsnachweise (Promotion/Habilitation)
- Lebenslauf/Personalbogen
- Berufungsvereinbarung/Berufungsurkunde
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel
- Ernennungsurkunden

Name  
Hochschule

## **Empfangsbestätigung**

Die Urkunde der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst vom \_\_\_\_\_ über meine Ernennung zum/zur Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin – Professor/Professorin an einer Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften – Professor/Professorin an einer Kunsthochschule unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit/auf Zeit für die Dauer vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ sowie die Einweisung in eine Planstelle – Az.: \_\_\_\_\_ – habe ich heute erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Niederschrift über die Vereidigung

---

Hochschule

---

Vor- und Zuname

Dem Beamten/Der Beamtin wurde die in § 70 Abs. 1 SächsBG festgelegte Eidesformel vorgelesen. Er/Sie wurde auf die Bedeutung des Diensteides hingewiesen. Er/Sie wurde darauf hingewiesen, dass der Eid auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden kann. Er/Sie wurde weiter darauf hingewiesen, dass wenn er/sie aus Glaubens- und Gewissensgründen den Eid nicht leisten will, anstelle des Eides ein Gelöbnis leisten kann.

Er/Sie wiederholte unter Erheben der rechten Hand die vorgeschene Eidesformel/das vorgeschene Gelöbnis<sup>1)</sup>:

„Ich schwöre/Ich gelobe<sup>1)</sup>, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

„So wahr mir Gott helfe.“<sup>2)</sup>

---

Ort, Datum

Die Ableistung des Diensteides wird bestätigt:

---

Unterschrift Beamter/Beamtin

---

Unterschrift Vereidigender

---

<sup>1)</sup> Das Unzutreffende ist zu streichen (§ 38 Abs. 2 BeamtStG, § 70 Abs. 3 SächsBG).

<sup>2)</sup> Wird der Eid ohne religiöse Beteuerung geleistet, ist der Satz zu streichen.